



## **Bekanntmachung**

### **Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Hochstraße in Tegernheim in den Untergrund.**

Die Gemeinde Tegernheim plant die Sanierung der Hochstraße. Die Hochstraße liegt im südlichen Teil von Tegernheim und erfüllt die Funktion einer Sammelstraße für die umliegenden Wohnstraßen. Die Planung beinhaltet zudem den Neubau eines straßenbegleitenden Gehweges zwischen der Luther- und der Von-Heyden-Straße sowie den Ausbau der Hochstraße. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen soll für diesen Bereich eine neue Niederschlagswasserversickerung errichtet werden.

Aktuell erfolgt die Straßenentwässerung in die bestehende Kanalisation im Mischsystem, die zur Kläranlage nach Regensburg führt. Um die Kanalisation zukünftig zu entlasten ist angedacht, das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen ( $A_E$  von 0,60 ha) vor Ort in den Untergrund zu versickern. Für das Vorhaben sollen Filtersubstratrinnen eingebaut werden. In der Filtersubstratrinne wird Niederschlagswasser gesammelt, am Ort des Entstehens gefiltert bzw. vorgereinigt und anschließend in den Untergrund (Grundwasser) versickert.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Hochstraße in Tegernheim in den Untergrund (Grundwasser) beantragt die Gemeinde Tegernheim eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen des EBB Ingenieurgesellschaft mbH sind in der Zeit **vom 12.12.2022 bis einschließlich 11.01.2023** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Tegernheim, Ringstraße 47, im Sitzungssaal (1.OG) während der Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr bis 12 Uhr) öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß und Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg und bei der Gemeinde Tegernheim vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 25.01.2023** (Einwendungsfrist), bei der Gemeinde Tegernheim, Ringstraße 47, 93105 Tegernheim sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg oder bei der Gemeinde Tegernheim Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

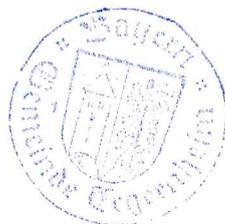
Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

  
Kollmannsberger  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: